

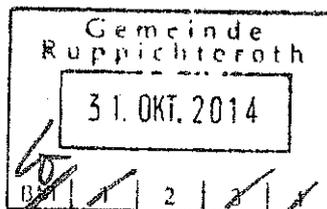


Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Bürgermeister
der Gemeinde Ruppichteroth
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth

nachrichtlich per Email:

BAIUDBw Bonn



Original bei FB 3

Datum: 23.10.2014

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
26.01.01.06-13 15828/2013
bei Antwort bitte angeben

Frau Köstermann
Zimmer: Bo 3012
Telefon:
0211 475-5250
Telefax:
0211 475-3988
bettina.koestermann@
brd.nrw.de

Bauleitplanung;

Windenergie-Potentialstudie der Gemeinde Ruppichteroth – Anfrage
bzgl. Anlagenschutzbereiche -

Ihr Bericht vom 05.12.2013 – 3.1/Keu –

Anlage: Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsiche-
 rung

Dienstgebäude:
Am Bonneshof 35
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus (u. a. 721, 722)
bis zur Haltestelle:
Nordfriedhof

Bahn U78/U79
bis zur Haltestelle:
Theodor-Heuss-Brücke

Die geplanten Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen in der Gemeinde Ruppichteroth liegen mit Ausnahme der Fläche 6 alle im zivilen Anlagenschutzbereich für Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a LuftVG (DVOR Cola). Der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird hierdurch im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen berührt. Bezogen auf Ihre Anfrage vom 05.12.2013 habe ich daher das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung um Prüfung und Stellungnahme gem. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gebeten.

Die v.g. Stellungnahmen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung bezogen auf die geplanten Flächen 1 – 5 füge ich diesem Schreiben zur Kenntnisnahme und Beachtung bei der Bauleitplanung der Gemeinde Ruppichteroth bei.



Bezogen auf die geplante Fläche 6 ist das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung von hier nicht beteiligt worden, da diese Fläche außerhalb des Anlagenschutzbereiches für Flugsicherungseinrichtungen liegt und somit bei der Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Fläche keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet werden.

Ich bitte Sie mich sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in jedem Fall bei der weiteren Bauleitplanung bzgl. Windkraftanlagen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rotter', written over a horizontal line.

(Rotter)



Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf



Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen
TEL +49 (06103) 8043-331
FAX +49 (06103) 8043-250

kerstin.forster@baf.bund.de
Anschutz@baf.bund.de

**Betreff: Ihr Webtooleintrag vom 03.06.2014, Potentialgebiet Nutscheid,
Ruppichteroth**

26.01.01.07 WKA Ruppichteroth, Bettina Köstermann
ST/5.5.1/0191-001/14 [NW 201401756] 1561
Langen, 14.10.2014
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz
ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet
im Anlagenschutzbereich der DVOR Cola belegen ist. Je nach
Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht
daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Wie in der gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche
Flugsicherung GmbH dazu angegeben, weist der vorgelegte Windpark
zwar ein deutliches Störpotential auf, dass nach aktuellem Stand noch
akzeptabel ist.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -
schutzbereichen Stand September 2014. Momentan beabsichtigt die
Flugsicherungsorganisation im Plangebiet keine Änderungen, diese sind
jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die
Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden
können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt.



Seite 2 von 2

Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Wiese

Anlage

Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



DFS Deutsche Flugsicherung

Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 09.09.2014
SIS/ND Aktenzeichen: 201401756

Bezeichnung der Maßnahme: WKA Gemeinde Ruppichteroth - Potentialgebiet Nutscheid
 Art der Maßnahme: Windenergieanlage
Bauherr:
 Name: Gemeinde Ruppichteroth
 Adresse:
 E-Mail:

Anfrage von:
 Aktenzeichen: 26.01.01.07 WKA Ruppichteroth
 Datum: 03.06.2014
 Name: LLB Düsseldorf
 Adresse:
 E-Mail: bettina.koestermann@brd.nrw.de

Objekt
 Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
50 49 47,15	7 30 35,52	340	540
50 49 53,08	7 31 10,89	352,6	552,6
50 50 2,83	7 31 43,40	370	570
50 50 11,07	7 31 25,64	353,5	553,5

Durch die oben aufgeführte Planung sind Flugsicherungseinrichtungen der DFS betroffen, die nach §18a LuftVG Abs. 1a angemeldet wurden (Cola DVOR COL).

Die DFS empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die zu erwartenden Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Da es sich hier um eine Voranfrage bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten handelt, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass aus einer positiven Stellungnahme zu einem Standort kein Anspruch auf eine positive Stellungnahme beim Bauantrag hergeleitet werden kann. Sämtliche Koordinaten von positiv beurteilten WEA werden nicht in die Liste der Bestandsanlagen aufgenommen! Sollten in der Zwischenzeit weitere WEA mit anderen Koordinaten in diesem Winkelbereich beantragt werden, kann dies zu einer negativen Beurteilung beim Bauantrag führen. Dies ist insbesondere aufgrund der aktuellen Planungsabsichten der Gemeinde Windeck zu beachten.

Zu den WEA an den oben angegebenen Koordinaten können derzeit folgende Aussagen getroffen werden:

Die vier WEA weisen aufgrund der relativ geringen Entfernung zwar ein deutliches Störpotential auf, dass nach aktuellem Stand aber noch akzeptabel ist. Wir würden derzeit eine Zustimmung empfehlen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten entsprechen quasi den WEA 10 - 13 aus der Voranfrage der Gemeinde Windeck.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

i. V. Hans-Jochen Kreher

CSC Systems & Infrastructure Services
Leiter Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Jochen Kreher am 09.09.2014)

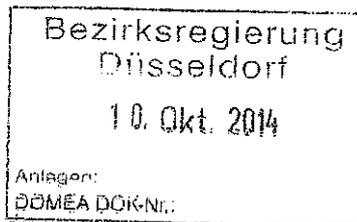


Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf



Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen
TEL +49 (06103) 8043-331
FAX +49 (06103) 8043-250

kerstin.forster@baf.bund.de
Anschutz@baf.bund.de

**Betreff: Ihr Webtooleintrag vom 03.06.2014, Windkraftanlage Fläche 2
WKA Ruppichteroth**

26.01.01.07 WKA Ruppichteroth, Bettina Köstermann
ST/5.5.1/0187-001/14 [NW 201401751] 1551
Langen, 07.10.2014
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der DVOR Cola belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Wie in der gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH dazu angegeben, weist die vorgelegte WEA ein geringes Störpotential auf, dass nach aktuellem Stand noch akzeptabel ist.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2014. Momentan beabsichtigt die Flugsicherungsorganisation im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt.



Seite 2 von 2

Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Wiese

Anlage
Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 09.09.2014
SIS/ND Aktenzeichen: 201401751

Bezeichnung der Maßnahme: WKA Gemeinde Ruppichteroth - Potentialfläche 2
Art der Maßnahme: Windenergieanlage
Bauherr:
Name: Gemeinde Ruppichteroth
Adresse:
E-Mail:
Anfrage von:
Aktenzeichen: 26.01.01.07 WKA Ruppichteroth
Datum: 03.06.2014
Name: LLB Düsseldorf
Adresse:
E-Mail: bettina.koestermann@brd.nrw.de
Objekt
Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
50 51 38,0200	7 29 50,9600	266,73	466,73

Durch die oben aufgeführte Planung sind Flugsicherungseinrichtungen der DFS betroffen, die nach §18a LuftVG Abs. 1a angemeldet wurden (Cola DVOR COL).

Die DFS empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die zu erwartenden Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Da es sich hier um eine Voranfrage bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten handelt, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass aus einer positiven Stellungnahme zu einem Standort kein Anspruch auf eine positive Stellungnahme beim Bauantrag hergeleitet werden kann. Sämtliche Koordinaten von positiv beurteilten WEA werden nicht in die Liste der Bestandsanlagen aufgenommen! Sollten in der Zwischenzeit weitere WEA mit anderen Koordinaten in diesem Winkelbereich beantragt werden, kann dies zu einer negativen Beurteilung beim Bauantrag führen. Dies ist insbesondere aufgrund der aktuellen Planungsabsichten der Gemeinde Windeck zu beachten.

Zu der WEA an den oben angegebenen Koordinaten können derzeit folgende Aussagen getroffen werden:

Die einzelne WEA weist zwar ein geringes Störpotential auf, dass nach aktuellem Stand aber noch akzeptabel ist. Wir würden derzeit eine Zustimmung empfehlen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen

Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

i. V. Hans-Jochen Kreher

CSC Systems & Infrastructure Services
Leiter Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Jochen Kreher am 09.09.2014)



Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str.28, 63225 Langen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf

Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen
TEL +49 (06103) 8043-331
FAX +49 (06103) 8043-250

kerstin.forster@baf.bund.de
Anschutz@baf.bund.de

**Betreff: Ihr Webtooleintrag vom 03.06.2014, Windpark, Potentialfläche
3 Gemeinde Ruppichteroth**

26.01.01.07 WKA Ruppichteroth, Bettina Köstermann
ST/5.5.1/0188-001/14 [NW 201401752] 1552
Langen, 07.10.2014
Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen insoweit berührt, als das Plangebiet im Anlagenschutzbereich der DVOR Cola belegen ist. Je nach Verortung, Dimensionierung und Gestaltung von Bauvorhaben besteht daher die Möglichkeit der Störung dieser Flugsicherungseinrichtung.

Wie in der gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH dazu angegeben, weist der vorgelegte Windpark ein geringes Störpotential auf, dass nach aktuellem Stand noch akzeptabel ist.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2014. Momentan beabsichtigt die Flugsicherungsorganisation im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme jedoch unberührt.



Seite 2 von 2

Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Wiese

Anlage

Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 09.09.2014
SIS/ND Aktenzeichen: 201401752

Bezeichnung der Maßnahme: WKA Gemeinde Ruppichteroth - Potentialfläche 3
 Art der Maßnahme: Windenergieanlage
Bauherr:
 Name: Gemeinde Ruppichteroth
 Adresse:
 E-Mail:

Anfrage von:
 Aktenzeichen: 26.01.01.07 WKA Ruppichteroth
 Datum: 03.06.2014
 Name: LLB Düsseldorf
 Adresse:
 E-Mail: bettina.koestermann@brd.nrw.de
Objekt
 Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
50 48 53,5500	7 25 20,2500	263	463
50 48 49,5000	7 25 38,5200	266,04	466,04
50 48 36,8800	7 25 38,3100	265,15	465,15

Durch die oben aufgeführte Planung sind Flugsicherungseinrichtungen der DFS betroffen, die nach §18a LuftVG Abs. 1a angemeldet wurden (Cola DVOR COL).

Die DFS empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die zu erwartenden Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Da es sich hier um eine Voranfrage bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten handelt, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass aus einer positive Stellungnahme zu einem Standort kein Anspruch auf eine positive Stellungnahme beim Bauantrag hergeleitet werden kann. Sämtliche Koordinaten von positiv beurteilten WEA werden nicht in die Liste der Bestandsanlagen aufgenommen! Sollten in der Zwischenzeit weitere WEA mit anderen Koordinaten in diesem Winkelbereich beantragt werden, kann dies zu einer negativen Beurteilung beim Bauantrag führen. Dies ist insbesondere aufgrund der aktuellen Planungsabsichten der Gemeinde Windeck zu beachten.

Zu den WEA an den oben angegebenen Koordinaten können derzeit folgende Aussagen getroffen werden:

Die drei WEA weisen zwar ein geringes Störpotential auf, dass nach aktuellem Stand aber noch akzeptabel ist. Wir würden derzeit eine Zustimmung empfehlen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2014 Momentan

beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

i. V. Hans-Jochen Kreher

CSC Systems & Infrastructure Services
Leiter Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Jochen Kreher am 09.09.2014)

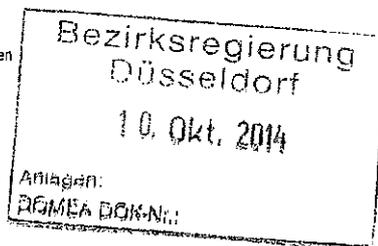


Bundesaufsichtsamt
für Flugsicherung

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26 - Luftverkehr
Postfach 30 08 65

40408 Düsseldorf



Kerstin Forster

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen
TEL +49 (06103) 8043-331
FAX +49 (06103) 8043-250

kerstin.forster@baf.bund.de
Anlschutz@baf.bund.de

**Betreff: Ihr Webtoleintrag vom 03.06.2014, Windkraftanlage, Fläche 4
Potentialgebiet Ruppichteroth**

26.01.01.07 WKA Ruppichteroth, Bettina Köstermann
ST/5.5.1/0189-001/14 [NW 201401754] 1553
Langen, 07.10.2014
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des
Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler
Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten
Planungsstand derzeit keine Einwände.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob
Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden
können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir
getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die
konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen
Stand September 2014. Momentan beabsichtigt die Flugsicherungsorganisation
im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher
Anforderungen nicht auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andreas Wiese

Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 09.09.2014
SIS/ND Aktenzeichen: 201401754

Bezeichnung der Maßnahme: WKA Gemeinde Ruppichteroth - Potentialfläche 4
Art der Maßnahme: Windenergieanlage
Bauherr:
Name: Gemeinde Ruppichteroth
Adresse:
E-Mail:

Anfrage von:
Aktenzeichen: 26.01.01.07 WKA Ruppichteroth
Datum: 03.06.2014
Name: LLB Düsseldorf
Adresse:
E-Mail: bettina.koestermann@brd.nrw.de
Objekt
Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
50 47 1,23	7 22 28,08	203,58	403,58

Durch die oben aufgeführte Planung sind keine Flugsicherungseinrichtungen der DFS betroffen, die nach §18a LuftVG Abs. 1a angemeldet wurden.

Das es sich hier um eine Voranfrage bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten handelt, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass aus einer positive Stellungnahme zu einem Standort kein Anspruch auf eine positive Stellungnahme beim Bauantrag hergeleitet werden kann. Sämtliche Koordinaten von positiv beurteilten WEA werden nicht in die Liste der Bestandsanlagen aufgenommen! Sollten in der Zwischenzeit weitere WEA mit anderen Koordinaten in diesem Winkelbereich beantragt werden, kann dies zu einer negativen Beurteilung beim Bauantrag führen. Dies ist insbesondere aufgrund der aktuellen Planungsabsichten der Gemeinde Windeck zu beachten.

Zu der WEA an den oben angegebenen Koordinaten können derzeit folgende Aussagen getroffen werden:

Die einzelne WEA weist aufgrund der großen Entfernung ein sehr geringes Störpotential auf, dass nach aktuellem Stand akzeptabel ist. Wir würden derzeit eine Zustimmung empfehlen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2014 Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

i. V. Hans-Jochen Kreher

CSC Systems & Infrastructure Services
Leiter Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Jochen Kreher am 09.09.2014)



Seite 2 von 2

Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Die in den Anlagenschutzbereichen geplanten Objekte bedürfen einer Einzelfallprüfung und sind unter Angabe der Standortkoordinaten und Anlagenhöhe nach § 18a LuftVG über die Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Da die zu erwartenden Einschränkungen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen, empfehlen wir, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Wiese

Anlage

Gutachtliche Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Gutachterliche Stellungnahme nach §18 a LuftVG

Datum: 09.09.2014
SIS/ND Aktenzeichen: 201401755

Bezeichnung der Maßnahme: WKA Gemeinde Ruppichteroth - Potentialfläche 5
Art der Maßnahme: Windenergieanlage
Bauherr:
Name: Gemeinde Ruppichteroth
Adresse:
E-Mail:
Anfrage von:
Aktenzeichen: 26.01.01.07 WKA Ruppichteroth
Datum: 03.06.2014
Name: LLB Düsseldorf
Adresse:
E-Mail: bettina.koestermann@brd.nrw.de
Objekt
Dauer: unbefristet

Breite: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Länge: [GG° MM' SS,SS"] ETRS89 (WGS84)	Geländehöhe: [m] NHN (DHHN92)	Höhe über Alles: [m] NHN (DHHN)
50 47 38,7500	7 23 34,1100	236,4	436,4
50 47 51,5800	7 23 30,9300	263,6	463,6

Durch die oben aufgeführte Planung sind Flugsicherungseinrichtungen der DFS betroffen, die nach §18a LuftVG Abs. 1a angemeldet wurden (Cola DVOR COL).

Die DFS empfiehlt, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die zu erwartenden Ablehnungen bzw. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen.

Da es sich hier um eine Voranfrage bezüglich der Ausweisung von Vorranggebieten handelt, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass aus einer positiven Stellungnahme zu einem Standort kein Anspruch auf eine positive Stellungnahme beim Bauantrag hergeleitet werden kann. Sämtliche Koordinaten von positiv beurteilten WEA werden nicht in die Liste der Bestandsanlagen aufgenommen! Sollten in der Zwischenzeit weitere WEA mit anderen Koordinaten in diesem Winkelbereich beantragt werden, kann dies zu einer negativen Beurteilung beim Bauantrag führen. Dies ist insbesondere aufgrund der aktuellen Planungsabsichten der Gemeinde Windeck zu beachten.

Zu den WEA an den oben angegebenen Koordinaten können derzeit folgende Aussagen getroffen werden:

Die zwei WEA weisen aufgrund der großen Entfernung nur ein geringes Störpotential auf, dass nach aktuellem Stand aber noch akzeptabel ist. Wir würden derzeit eine Zustimmung empfehlen.

Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt.

Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand September 2014. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen

nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.

i. V. Hans-Jochen Kreher

CSC Systems & Infrastructure Services
Leiter Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Dr. Peter Heßler

CSC Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Hans-Jochen Kreher am 09.09.2014)